



Das Erbrecht in Europa ist nicht einheitlich. Wer seinen Ruhestand im Ausland verbringen will, sollte sich daher rechtzeitig mit diesem Thema befassen. Foto: Andrea Warnecke

Die neue EU-Verordnung

Das Erbrecht im Wandel

Der europäische Gedanke, der Wunsch des Zusammenwachsens der europäischen Staaten und damit der Vereinfachung der Rechtsanwendung bei staatsübergreifenden Sachverhalten, spiegelt sich in der neuen EU-Erbrechtsverordnung wieder.

Für Todesfälle ab dem 17. August 2015 gilt die neue Verordnung und wird für sämtliche Erbfälle mit Auslandsbezug zur Anwendung kommen.

Was verändert sich durch die neue EU Erbrechtsverordnung?

Das deutsche Erbrecht bleibt bestehen, eine Veränderung des materiellen deutschen Erbrechts gibt es nicht. Deutsches Erbrecht kommt nach der neuen europäischen Erbrechtsverordnung jedoch nur zur Anwendung, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort in Deutschland zum Zeitpunkt des Todes bestand.

Sobald der Aufenthaltsort im Ausland liegt, gilt das Recht des anderen Staates, unabhängig von der Staatsan-

gehörigkeit des Verstorbenen. Auch Vermögen in Deutschland wird in diesem Fall nach dem Recht des anderen Staates vererbt.

Chancen und Risiken der neuen EU-Erbrechtsverordnung?

Durch die EU-ErbVO können gezielt -durch den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts- bestimmte Vorteile anderer Staaten ausgenutzt werden, sog. Forum Shopping, z.B. gilt in Österreich die Frist für die Pflichtteilsergänzung nur zwei Jahre (anstatt 10 Jahre in Deutschland) oder in Spanien müssen sich im Gegensatz zu deutschem Erbrecht Beschenkte Schenkungen auf den Nachlass automatisch immer anrechnen lassen.

Auch hinsichtlich des Pflichtteilsrechts kann dies ausschlaggebend sein. Länder wie England, kennen kein Pflichtteilsrecht, in Spanien besteht ein stärkeres Pflichtteilsrecht als in Deutschland, das sogenannte dingliche Noterbrecht. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob die

EU-ErbVO gemeinschaftliche Testamente, insbesondere die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments, akzeptiert.

Erbschein versus europäisches Nachlasszeugnis

Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und Vermögen nur in Deutschland, so wird weiterhin der Erbschein beim Nachlassgericht beantragt.

Das europäische Nachlasszeugnis ist insbesondere dann zu beantragen, wenn Nachlassvermögen in verschiedenen Ländern vorhanden ist. Er ist in allen EU-Ländern wirksam.

Neu ist, dass das europäische Nachlasszeugnis eine Gültigkeitsdauer von nur sechs Monaten hat. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist kann der Erbe eine neue beglaubigte Abschrift beantragen. Ferner kann das Gericht in Ausnahmefällen eine längere Gültigkeitsfrist festlegen.

FLORENTINE HEINE-MATTERN
FACHANWÄLTIN FÜR ERBRECHT,
MALTRY RECHTSANWÄLTINNEN

Vorteile und Risiken beachten

ANZEIGE

Das geltende Erbschaftsteuerrecht eröffnet immer noch einige Möglichkeiten, um die steuerliche Belastung für die nachfolgende Generation möglichst niedrig zu halten. Um Risiken zu vermeiden, sollte grundsätzlich die Hilfe eines versierten Rechtsanwalts mit erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Kenntnissen in Anspruch genommen werden, so Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht Christian Illenseher.

Übertragung von Immobilien

Das Erbschaftsteuergesetz ermöglicht es, innerhalb von 10 Jahren Zuwendungen in Höhe von insgesamt 400.000 Euro an Kinder, und sogar in Höhe von 500.000 Euro an den Ehegatten steuerfrei vorzunehmen. Tritt der Erbfall erst zehn Jahre später ein, so wird die früher erfolgte Schenkung nicht berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der Nießbrauch (Nutzungsrecht) abgezogen werden kann. Jedoch sollten die Konsequenzen genau bedacht werden. Eine Rückforderung der Immobilie ist meist nicht mehr möglich.

Familienheim

Die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie (Familienheim) kann unter Ehegatten zu Lebzeiten steuerfrei übertragen werden, ohne dass Behaltensfristen bestehen. Oft wird übersehen, dass dies nur für die Übertragung an den Ehegatten, nicht aber an die Kinder gilt. Im Erbfall sieht dies anders aus - dann ist sowohl die Übertragung an Ehegatten als auch die Kinder steuerfrei. Dies aber dann mit der Einschränkung, dass die Immobilie jeweils selbst bewohnt werden muss und dies für zehn Jahre. Eine Vermietung oder sogar ein Leerstand können zum Wegfall der Steuervergünstigung führen - selbst wenn aus beruflichen oder privaten Gründen der Umzug in eine andere Stadt notwen-

dig ist. Wenn eines der Kinder das Familienheim nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten beziehen möchte, sollte man ihm diese Immobilie daher nicht zu Lebzeiten übertragen, sondern durch entsprechende Regelungen im Testament sicherstellen, dass die Immobilie schließlich diesem Kind zugutekommt.

Gemeinschaftliches Testament

Meist errichten Ehegatten ein Testament, wonach der überlebende Ehegatte zunächst Alleinerbe wird und die Kinder oder andere Personen nach dessen Tod das verbleibende Vermögen erben (Berliner Testament). Dadurch werden die Freibeträge gegenüber den Kindern im ersten Erbfall verschenkt. Durch Vermächtnisanordnungen kann dies abgemildert werden, wobei das Vermächtnis nicht erst beim Tod des längerlebenden Ehegatten fällig sein darf. Insoweit ist eine exakte Formulierung unabdingbar, auch um eine ungewollte Bindungswirkung zu vermeiden, so RA Christian Illenseher.

Lebensversicherung

Häufig schließt der Hauptverdiener der Familie eine Lebensversicherung zur Absicherung seines Ehegatten für den Todesfall ab. Die Zahlung aus dieser Lebensversicherung ist in voller Höhe steuerpflichtig. Häufig wird diese Steuerfolge übersehen. Es kann sich daher anbieten, dass die Versicherung von dem Ehegatten abgeschlossen und dieser auch als Bezugsberechtigter eingesetzt wird. Versicherte Person bleibt dann der Hauptverdiener, sodass die Leistung im Erbfall steuerfrei bleibt. Zusammenfassend gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Steuern zu sparen, so Erbrechtsexperte Christian Illenseher. Wichtig ist eine frühzeitige rechtliche Beratung, damit diese Möglichkeiten auch ausgeschöpft werden können.



Viele Hände zeren am Objekt: Das Eigenheim unterliegt einer komplizierten Erbschaftsregelung.

Was Landwirte wissen müssen

ANZEIGE

Um eine Zerschlagung des landwirtschaftlichen Betriebes zu vermeiden, wird bei Erbauseinandersetzung, Berechnung von Pflichtteilsansprüchen und Pflichtteilsergänzungsansprüchen grundsätzlich nicht der Verkehrswert (Betrag, den ein Dritter für den Betrieb zahlen würde), sondern der - meistens deutlich geringere - Ertragswert (jährlicher Reinertrag, multipliziert in Bayern mit dem Kapitalisierungsfaktor 18, angesetzt). Wurde beispielsweise vom Alleineigentümer des Hofes kein Testament hinterlassen und können sich die Erben nicht einigen, wer den Betrieb fortführt, kann unter bestimmten Voraus-

setzungen beim Landwirtschaftsgericht die ungeteilte Hofzuweisung an einen Miterben der Erbengemeinschaft und die Abfindung der anderen Erben auf der Basis des Ertragswertes beantragt werden. Wurde der landwirtschaftliche Betrieb bereits zu Lebzeiten im Wege vorweggenommener Erbfolge vom Eigentümer an ein Kind als Hofnachfolger schenkungsweise übertragen, können nach dem Erbfall Pflichtteilsergänzungsansprüche der anderen Kinder drohen, welche sich nach dem Ertragswert richten.

CAROLINE KISTLER
RECHTSANWÄLTIN UND
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT



Für bäuerliche Betriebe gelten besondere erbrechtliche Bestimmungen.

Rechtsanwältin Dorothee Conrad-Schweickert

Anton-Schrobenhauser-Weg 4
82008 Unterhaching
Tel: 089 / 66 00 04 00
www.rechtsanwaeltin-unterhaching.de

Schwerpunkt: Erbrecht

Kanzlei für Erb- und Familienrecht



Caroline Kistler
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht
München - Weilheim
Maximiliansplatz 17
80333 München
Tel. 089 / 59 99 73 73
Fax 089 / 59 99 73 74

mail@kanzlei-kistler.de · www.kanzlei-kistler.de

MALTRY RECHTSANWÄLTINNEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht
Internationales Erbrecht
Testamentsgestaltung
Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon 089 / 30 77 91 44 Fax 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com

Seit 1984

Nächste Sonderveröffentlichungen zum Thema „Erbrecht“ am 6. Mai und 10. Oktober 2016
Telefon: (089) 53 06-343, 347, 356, 360, 387
Fax: (089) 53 06-491
E-Mail: handel@merkur.de

Anzeige
Vererben mit Verstand und Gefühl
„Versteht Ihr Euch noch in der Familie oder habt Ihr schon geerbt?“ Dieser alte Satz beruht auf Erfahrung: Falsches Verschenken und Vererben macht sogar die, die sich früher gut verstanden haben, zu Feinden. Das gilt gerade auch bei gut gemeinten Regelungen, die aber bei näherem Hinschauen zu menschlichen Katastrophen führen.
Wer sich nicht wirklich ganz genau überlegt und festlegt, wohin sein Vermögen nach seinem Tod hinfließen soll, ruiniert die menschlichen Beziehungen zwischen denen, die ihm nachfolgen: Ehegatten, Kinder, Enkel, Neffen und Nichten sowie Freunde.
Dr. Thomas Fritz, Rechtsanwalt



RA Dr. Thomas Fritz

Dr. Thomas Fritz Rechtsanwalt

Kanzlei für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Montenstr. 11, 80639 München
Tel.: 089/178 30 72
E-mail: mail@drthomasfritz.de

- Testamente, Erbverträge, Ehe- und Erbverträge
- Behindertengerechte Testamente
- Pflichtteilsrecht
- Erbauseinandersetzungen
- Unternehmensnachfolge

Dr. Thomas Fritz ist u.a. Autor der Bücher „Gezielte Vermögensvorsorge durch Testament und Schenkung“, „Wie Sie Ihr Vermögen vernichten ohne es zu merken“ sowie „Wie Sie Ihre Familie zerstören ohne es zu merken“, die Sie unter www.testamentmuenchen.de probelesen können.

rechtsanwälte kohlmeier illenseher
Erbrecht und Steuerrecht
- Testamentsgestaltung / Aktualisierung Ihres Testaments
- Erbauseinandersetzung (gerichtlich / außergerichtlich)
- Durchsetzung / Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Steueroptimierte Planung der Vermögensnachfolge
- Nießbrauch, Wohnrecht, Rente
- Übernahme von Testamentvollstreckungen
- Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer, auch bei Auslandsvermögen
Ihr Ansprechpartner: Neuhauser Straße 1/V (Eingang Färbergraben) 80331 München
Christian Illenseher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 089 - 235077-0
Telefax 089 - 235077-24
www.kohlmeier-illenseher.de
info@kohlmeier-illenseher.de